



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt • 04092 Leipzig

ENTWURF

Herrn

Gero Haßlinger

c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

FragDenStaat

Singerstr. 109

10179 Berlin

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
7.6.2022

Unser Zeichen
05.01.05.26

Datum
06.2022

Vollzug der Informationsfreiheitsatzung

Hier: Ihr Antrag vom 07.06.2022 – Stadtgeschichtliches Museum Leipzig

Sehr geehrter Herr Haßlinger,

auf Ihren Antrag vom 07.06.2022 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Informationszugangsantrag wird abgelehnt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist;
- Sächsisches Umweltinformationsgesetz v. 1.7.2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist;
- Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. d. F. d. Bek. v. 19.05.2010, SächsGVBl. Jg. 2010, S. 142, rechtsbereinigt mit Stand v. 08.08.2013 i. V. m. dem entsprechend anzuwendenden Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;

- Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) v. 05.04.2019 (SächsGVBl.2019, S. 245).
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) Beschluss Nr. VI-DS-03283 der Ratsversammlung vom 23.08.2017, (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 16 vom 16.09.2017), (geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-04777 der Ratsversammlung vom 03.11.2017, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 20 vom 11.11.2017)
- Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Leipzig - Informationsfreiheitssatzung - (IFS), Beschluss Nr. RBV-1456/12 der Ratsversammlung vom 12.12.2012, (veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.2013).

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 07.06.2022 beantragten Sie (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Stadt Leipzig, Stadtgeschichtliches Museum, folgende Auskunft: „... *bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

- *Auskunft darüber, wie die Neuerungen des UrhG §68 seit Inkrafttreten im August 2021 am Stadtgeschichtlichen Museum Leipzig (im Folgenden: "Museum") in Bezug auf den Grundsatz, dass Reproduktionen gemeinfreier Werke ebenfalls gemeinfrei bleiben, im Falle der Digitalisate in der "Sammlungsdatenbank digital" (im Folgenden: "Datenbank") umgesetzt worden sind/werden bzw. bis wann die Umsetzung erfolgt sein wird.*
- *Auskunft darüber, weshalb in der Datenbank für Nutzer ausschließlich Digitalisate in verminderter Qualität sowie mit Wasserzeichen versehen verfügbar sind. Auskunft darüber, weshalb den Nutzenden der Zugang zu den hochauflösenden Digitalisaten verwehrt wird.*
- *Auskunft darüber, weshalb der offene Zugang zu den Digitalisaten nicht im Zuge der Implementierung des Portals "opendata.leipzig.de" umgesetzt wurde und wie dies mit der Open-Data-Strategie der Stadt Leipzig zu vereinbaren ist.*
- *Unbeschränkter Zugang zu den hochauflösenden Digitalisaten des Museums. Ggf. eine Angabe dazu, bis wann dieser Zugang umgesetzt sein wird.*

Der Antragsteller wurde mit E-Mail vom 9.6.2022 darauf hingewiesen, dass der Stadt Leipzig die von ihm begehrten Daten nicht vorliegen.

II.

Der Informationszugangsantrag des Antragstellers vom 07.06.2022 war abzulehnen, weil der Antragsteller keinen Anspruch nach der Informationsfreiheitssatzung (IFS) und dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz hat und die begehrten Auskünfte keine vorhandenen Informationen i.S. der IFS sind.

1.

Gemäß § 3 IFS hat „jede natürliche Person, die Einwohner/in ... der Stadt Leipzig ist und in dieser seine/ihre Hauptwohnung hat, ... Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen“.

Der Antragsteller ist indes nicht Einwohner von Leipzig und hat seine Hauptwohnung nicht in der Stadt Leipzig.

Soweit der Antragsteller nach seiner E-Mail v. 7.6.2022 Antwort erbeten hat unter „Anfragen: 250762 Antwort an: g.halinger.pwacmkesm6@fragdenstaat.de“ wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller den Auskunftsantrag für den vorgenannten Verein mit Sitz in Berlin erhoben hat. Er ist daher nicht anspruchsberechtigt i.S. des § 3 IFS.

2.

Dem Antrag kann auch deshalb nicht stattgegeben werden, da der Antragsteller nicht Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen begehrt, sondern die Übermittlung von Rechtsauffassungen und Handhabungen in der Verwaltungspraxis beansprucht.

Der Informationszugangsanspruch nach §§ 1, 3 IFS richtet sich auf „freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen der Stadt Leipzig vorhandenen Informationen“ – vgl. § 1 Abs. 1 IFS. Nach § 2 Abs. 1 IFS sind „Informationen im Sinne dieser Satzung alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“.

Informationen über die vom Antragsteller angefragten Rechtsauffassungen und Handhabungen in der Verwaltungspraxis liegen in gespeicherter Form nicht vor und sind damit nicht vorhanden i.S. der IFS. Der Anspruch nach der IFS beinhaltet auch keine Verschriftlichung von Rechtsauffassungen und Verwaltungspraktiken. Eine Verpflichtung zur Erstellung von bislang nicht vorhandenen Informationen ergibt sich aus der IFS nicht.

Soweit der Antragsteller auch „unbeschränkten Zugang zu den hochauflösenden Digitalisaten des Museums“ begehrt, kann sich ein etwaiger Anspruch ausschließlich aus der Benutzungsordnung des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig ergeben, jedoch nicht nach der IFS. Auch insoweit handelt es sich nicht um „amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen“ i.S. der IFS.

3.

Der Antragsteller begehrt schließlich Auskunft nach dem Sächs. Umweltinformationsgesetz. Nach § 3 (2) betrifft dies alle Daten unabhängig von der Art ihrer Speicherung über nachfolgende Umweltinformationen

1.

den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, die natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen, die Artenvielfalt einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2.

Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle, einschließlich des radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,

3.

Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a)

sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b)

den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungskonzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4.

Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5.

Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6.

den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Kontaminationen in der Nahrungsmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

Das Auskunftsbegehren des Antragstellers betrifft offensichtlich keine Daten über die vorgenannten Umweltinformationen.

Damit konnte dem Informationsbegehren des Antragstellers nicht stattgegeben werden.

III.

Für die Bearbeitung eines Informationszugangsantrags sind grundsätzlich Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Bei der Erteilung einfacher Auskünfte fallen hiervon abweichend jedoch keine Kosten an, so dass vorliegend keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6, (Besucheranschrift: Stadtgeschichtliches Museum Leipzig, Böttchergäßchen 3, 04109 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: 1. Der Widerspruch kann unter stadtmuseum@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach (Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang) jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3 a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden. 2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag